

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)

der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

1 Einleitung

1.1 Kontext

Der Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) gilt im Rahmen der Beauftragung für die GELSENWASSER AG sowie alle Tochter- und Beteiligungsunternehmen, für welche die GELSENWASSER AG im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Unternehmen tätig wird (nachfolgend Gelsenwasser genannt). Gelsenwasser bietet nachhaltige und zuverlässige Lösungen für Wasser- und Energiemanagement sowie für alle weiteren Themen der Daseinsfürsorge. Wir sind stets bestrebt, die Bedürfnisse unserer Kund*innen zu erfüllen und einen Beitrag zum Schutz der Umwelt zu leisten.

Gelsenwasser bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und wir erwarten von unseren Lieferanten das gleiche Verhalten. Der Verhaltenskodex für Lieferanten von Gelsenwasser legt fest, welche Anforderungen Lieferanten bei Geschäften mit Gelsenwasser mindestens einhalten müssen, um die unternehmerische Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zu gewährleisten.

Im Sinne dieses Kodex ist ein „Lieferant“ eine juristische oder natürliche Person, die in Geschäftstätigkeiten mit Gelsenwasser involviert ist oder involviert zu werden beabsichtigt.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz (LkSG) und die darin bekannten Übereinkommen und weitere internationale Übereinkommen, z. B.:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln
- die Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- das UN-Übereinkommen über Korruption
- das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung
- das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP)
- das Minamata Übereinkommen über Quecksilber.

1.2 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Es ist erforderlich, dass Lieferanten alle für diese Geschäftstätigkeit relevanten Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder, in denen sie Geschäfte tätigen, befolgen. Gelsenwasser erwartet von ihren Lieferanten, dass sie im Vergleich zwischen diesem Kodex und zur Anwendung kommenden Gesetzen und Vorschriften die jeweils strengere Auslegung befolgen.

1.3 Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung

Gelsenwasser erkennt an, dass sich alle Lieferanten in einem eigenen Entwicklungsprozess befinden, und wir engagieren uns dafür, mit unseren Lieferanten in den kommenden Jahren kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen. Falls Gelsenwasser feststellt, dass ein Lieferant nicht die in diesem Kodex festgelegten Anforderungen und Erwartungen erfüllt, kann sie Hinweise geben, welche Maßnahmen zur Korrektur oder Verbesserung ergriffen werden müssen. Lieferanten sind daraufhin verpflichtet, unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und Fortschritte zu dokumentieren. Gelsenwasser unterstützt ihrerseits die Lieferanten bei der Erfüllung der Anforderungen durch Hilfestellungen, Informationen, Schulungen und einen offenen Dialog.

1.4 Folgen im Falle von Verstößen

Wenn Lieferanten von Verstößen gegen den Kodex oder äquivalenten Standards innerhalb der Lieferkette Kenntnis erlangen, müssen sie aktiv handeln (siehe Ziffer 6.2).

2 Ethik

2.1 Integrität im Geschäftsverkehr (Korruption, Erpressung, Geldwäsche)

Lieferanten müssen ihre Geschäfte ethisch und ohne Korruption durchführen, Erpressung, Untreue, Unterschlagung und Geldwäsche in jeglicher Form verbieten und dürfen sie weder praktizieren noch dulden. Lieferanten dürfen im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern oder Amtsträgern keine Bestechungsgelder oder sonstige ungesetzliche Zahlungen anbieten oder annehmen, wie im UN-Übereinkommen gegen Korruption festgelegt. Lieferanten dürfen Mitarbeitenden von Gelsenwasser keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen zum persönlichen Vorteil anbieten, die als Bestechung angesehen werden können.

2.2 Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und vertraulichen Informationen

Lieferanten müssen die Rechte des geistigen Eigentums von Gelsenwasser respektieren und vertrauliche Informationen in angemessener Weise vor Missbrauch, Diebstahl oder unzulässiger Offenlegung schützen.

2.3 Interessenkonflikte

Lieferanten sind verpflichtet, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, die das Vertrauen Dritter in Gelsenwasser oder die Glaubwürdigkeit des Lieferanten beeinträchtigen könnten. Sollte eine Situation auftreten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, müssen Lieferanten Gelsenwasser darüber informieren.

2.4 Fairness im Wettbewerb (Kartellrecht)

Lieferanten müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und alle geltenden Kartellgesetze einhalten.

3 Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

3.1 Vermeidung von Kinderarbeit

Lieferanten müssen sicherstellen, dass keine Form von Kinderarbeit gemäß der Definition in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihren betrieblichen Abläufen praktiziert wird. Wenn am Ort der Produktion/Leistungserbringung ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorgeschrieben ist, gilt das höhere Alter. Falls junge Arbeitskräfte beschäftigt werden, dürfen sie keine Tätigkeiten ausüben, die ihre geistige, körperliche, soziale oder moralische Gesundheit beeinträchtigen oder ihre Schulbildung gefährden könnten.

3.2 Vermeidung von Zwangsarbeit und Schutz vor Folter

Gelsenwasser lehnt jegliche Form von moderner Sklaverei ab. Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit tolerieren oder davon profitieren, sei es durch Leibeigenschaft, unfreiwillige Gefängnisarbeit, Sklaverei, Knechtschaft oder Arbeit, die unter Androhung von Strafe oder Nötigung durchgeführt wird.

Alle Arbeitskräfte müssen das Recht haben, ihre Anstellung frei zu wählen und zu beenden, und die Arbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen.

Lieferanten dürfen nicht gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstoßen oder eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeitskräfte darstellen.

3.3 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten haben die Verpflichtung, eine offene und konstruktive Kommunikation mit ihren Mitarbeitenden und den Vertreter*innen der Beschäftigten zu pflegen. Das Recht der Beschäftigten, Organisationen und Vertretungen ihrer Wahl zu gründen und ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist von den Lieferanten zu respektieren.

Lieferanten dürfen Mitarbeitenden, die sich als Vertreter*innen der Beschäftigten engagieren, nicht benachteiligen, damit sie ihre Aufgaben ohne Angst vor Repressionen oder Diskriminierung wahrnehmen können.

3.4 Arbeitszeit, angemessene Löhne und sonstige Leistungen

Die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Lieferanten sollten, im Einklang mit den geltenden nationalen Gesetzen und den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die zulässigen Höchstarbeitszeiten nicht überschreiten. Überstunden müssen auf freiwilliger Basis und nicht aus Zwang geleistet und gemäß geltenden Vorschriften und Standards vergütet werden. Die Lieferanten müssen das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Erholung und Freizeit respektieren, um einen Ausgleich zwischen Beruf und Privatleben zu ermöglichen. Die Beschäftigten der Lieferanten müssen regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen entlohnt werden, wobei die Vergütung im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen stehen muss. Die Vergütung und andere Leistungen sollten fair und marktgerecht sein und allen Mitarbeitenden gleichermaßen zur Verfügung stehen, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten.

3.5 Keine Diskriminierung

Lieferanten müssen sich für Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion einsetzen und dürfen keine Form von Diskriminierung in Bezug auf Einstellung, Beförderung, Entwicklung, Vergütung oder Entlassung praktizieren. Unzulässige Gründe für Diskriminierung sind insbesondere, aber nicht ausschließlich: Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Vermögen, Nationalität oder nationale Herkunft, Religion, ethnische oder soziale Herkunft, Kaste, wirtschaftlicher Hintergrund, Gesundheitszustand, Behinderung, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, politische Meinung oder sexuelle Orientierung.

3.6 Einsatz von Sicherheitspersonal

Lieferanten sind verantwortlich dafür, dass jegliches Sicherheitspersonal, inklusive externem Sicherheitspersonal, die Menschenrechte und Würde respektieren und bei Bedrohungen dessen angemessene Maßnahmen ergreift.

3.7 Konfliktmineralien und -metalle, inkl. Konfliktgebiete

Lieferanten müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeit und Lieferkette keine Beiträge zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen leistet oder Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen oder anderen Risiko-Gebieten verursacht.

Zudem müssen Lieferanten angemessene Schritte unternehmen, um das Vorhandensein von Hochrisiko-Mineralien und -Metallen in ihrer Lieferkette zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit bis zum Ursprung oder Verarbeitungsort zu etablieren. Risiken müssen identifiziert und angemessene Minderungs- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette umgesetzt werden. Gelsenwasser erwartet von ihren Lieferanten, auf Anfrage relevante Informationen über die Herkunft von Mineralien sowie Metallen und allen relevanten Bewertungen sowie die Offenlegung ihrer Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu erhalten. Lieferanten sollten das Ziel verfolgen, den Einsatz von Konfliktmineralien und -metallen in ihren Lieferketten zu minimieren.

Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)

der GELSENWASSER AG

Stand 07/2026

3.8 Schutz von widerrechtlichem Landentzug

Lieferanten dürfen weder unrechtmäßige Enteignungen von Land noch Zwangsräumungen von Einzelpersonen oder Gemeinschaften durchführen oder unterstützen. Sie müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeiten und Operationen gemäß den lokalen und internationalen Gesetzen und Standards keine solchen Praktiken zur Folge haben.

3.9 Verbot der Herbeiführung von schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen
Gelsenwasser fordert von ihren Lieferanten, dass sie Maßnahmen ergreifen, um schädliche Boden- auswirkungen oder Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, die die natürlichen Grundlagen für den Erhalt und die Produktion von Nahrungsmitteln erheblich beeinträchtigen, den Zugang einer Person zu sauberem Trinkwasser einschränken, den Zugang zu Sanitäranlagen behindern oder zerstören oder die Gesundheit von Menschen beeinträchtigen.

4 Gesundheit und Sicherheit

4.1 Gesundheit, Schutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gewährleistung von Sicherheit, Schutz und Gesundheit am Arbeitsplatz muss den nationalen Gesetzen und gängigen Branchenstandards entsprechen. Zusätzlich erwartet Gelsenwasser von ihren Lieferanten, dass sie großen Wert auf Arbeitssicherheit und sichere Arbeitsbedingungen legen und sich für eine effektive Prävention im Bereich Gesundheit und Unfallschutz einsetzen.

Lieferanten müssen sich dafür einsetzen, dass alle Mitarbeitenden würdevoll und respektvoll behandelt werden. Jede Form von Belästigung, Missbrauch oder psychischer und physischer Nötigung ist untersagt, einschließlich sexueller und verbaler Übergriffe und körperlicher Bestrafungen.

Die Arbeitsprozesse und die Gestaltung von Produkten müssen so organisiert werden, dass Unfälle nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Alle geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit müssen durchgängig beachtet werden.

Zudem müssen die Beschäftigten der Lieferanten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und geschult werden.

5 Umwelt- und Klimaschutz

5.1 Umwelt

5.1.1 Schonender Einsatz von natürlichen Ressourcen, inkl. Entwaldung, Bodennutzung und Ressourcennutzung

Es wird von den Lieferanten von Gelsenwasser erwartet, dass sie die natürlichen Ressourcen schonend und sparsam nutzen und sich für eine effiziente Nutzung dieser einsetzen. Es soll ein Anliegen sein, die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt wie den Verlust von Biodiversität, Entwaldung, schlechter Bodennutzung oder Wasserknappheit aktiv zu verringern und diesen entgegenzuwirken. Außerdem sollen sich Lieferanten für klimafreundliche Materialien, Produkte, und Verfahren einsetzen.

5.1.2 Abfall, Abwasser, lokale Emissionen, Lärm und Lichtverschmutzung

Gelsenwasser erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich aktiv an der Reduzierung von Abfallmengen beteiligen und Maßnahmen ergreifen, um die Verschmutzung von Boden, Luft und Wasser sowie Lärm- und Lichtverschmutzung zu vermeiden. Lieferanten müssen sicherstellen, dass alle Handhabungs-, Lagerungs-, Transport-, Wiederverwendungs-, Recycling- und Entsorgungsmaßnahmen für alle Arten von Abfällen und Abwässern in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Normen durchgeführt werden. Insbesondere müssen Lieferanten die Freisetzung von Gefahrstoffen oder Wirkstoffen in die Umwelt durch Auslaufen oder flüchtige Emissionen verhindern und minimieren.

5.2 Klimaauswirkungen

5.2.1 Reduzierung Emissionen

Gelsenwasser erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Anpassung an den Klimawandel systematisch bei ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Lieferanten sollten bestrebt sein, ihre Treibhausgasemissionen aktiv gemäß dem 1,5-Grad-Szenario des Pariser Klimaabkommens zu reduzieren.

5.2.2 Erneuerbare Energien, Energieverbrauch

Lieferanten sollen angemessene Maßnahmen ergreifen, um durch geeignete Managementsysteme die Energieeffizienz in ihren betrieblichen Abläufen kontinuierlich zu verbessern. Dabei sollten energieeffiziente und umweltfreundliche Technologien bevorzugt werden. Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren.

5.2.3 Umweltmanagementsystem

Lieferanten, deren Tätigkeit Auswirkungen auf die Umwelt hat, müssen bei der Bearbeitung ihrer Umweltaspekte einen strukturierten und systematischen Ansatz anwenden oder zeitnah beginnen, diesen zu entwickeln. Zur Verbesserung der Umweltleistung gehört zukünftig ein geeignetes Umweltmanagementsystem, die Festlegung von Zielen und die Durchführung von Folgemaßnahmen. Auf Wunsch haben Lieferanten dieses Umweltmanagementsystem bzw. den aktuellen Entwicklungsstand Gelsenwasser vorzustellen und ihre Optimierungsschwerpunkte inklusive Maßnahmen zu erläutern.

6 Governance und Managementsysteme

6.1 Weitergabe der Grundsätze in der Lieferkette

Lieferanten werden angehalten, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze auch in ihrer vorgeschalteten Lieferkette umzusetzen.

6.2 Abhilfemaßnahmen

Lieferanten haben die Pflicht, Gelsenwasser umgehend schriftlich über erkannte Risiken und Verstöße gegen die Grundsätze dieses Lieferantenkodex zu informieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Gelsenwasser behält sich das Recht vor, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes anzuwenden und Lieferanten um Zusammenarbeit zu bitten. Wenn Lieferanten die Anforderungen des Lieferantenkodex nicht erfüllen und die Verstöße innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht behoben werden, behält sich Gelsenwasser das Recht vor, den Vertrag auszusetzen, bis die Verstöße beseitigt sind. Wenn die gesetzte Frist ergebnislos verstreicht, kann Gelsenwasser den Vertrag außerordentlich und nach eigenem Ermessen kündigen.

6.3 Schaffung von Mitteilungsmöglichkeiten für Mitarbeitende und interessierte Parteien

6.3.1 Beschwerdekanaäle

Lieferanten sind verpflichtet, die Einrichtung von Kommunikationskanälen für ihre Mitarbeitenden zu fördern und bereitzustellen, damit Bedenken oder Beschwerden eingereicht oder mögliche illegale Handlungen ohne Repressalien, Einschüchterung oder Schikanen gemeldet werden können. Die Meldungen müssen vertraulich behandelt werden und, sofern gesetzlich zulässig, anonym erfolgen können.

6.3.2 Whistleblowing

Wenn Lieferanten, deren Arbeitnehmende oder eine andere interessierte Partei der Ansicht sind, dass Mitarbeitende von Gelsenwasser gegen die Grundsätze in diesem Kodex verstoßen haben oder dass innerhalb der Lieferkette das Risiko für einen potenziellen oder tatsächlichen Verstoß besteht, sollten sie diese Bedenken an den/die Koordinator/in Wertemanagement-Gremium (Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, Tel.: 0209-708 788) oder elektronisch über die Whistleblower-Software mitteilen können (Link siehe unten).

Lieferanten sind verpflichtet, Mitarbeitende oder Auftragnehmende über die Möglichkeit der direkten Meldung an die Wertemanagement-Hotline von Gelsenwasser zu informieren.

Siehe: [Whistleblower-System \(hintbox.de\)](https://www.gelsenwasser.de/whistleblower-system)

6.3.3 Beschwerdeverfahren

Für Gelsenwasser, insbesondere für alle Tochterunternehmen, die dem LkSG unterliegen, gibt es eine Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG. Diese ist öffentlich zugänglich unter [Verfahrensordnung](#).

7 Erklärung zur Einhaltung

Lieferanten verpflichten sich mit der Anerkennung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten. Sie verpflichten sich außerdem, gegenüber ihren Arbeitnehmer*innen, Beauftragten und Nachunternehmer geeigneter und verständlicher Weise den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.